

Merkblatt für die Anfertigung von Klausurarbeiten

▪ **Studierendenausweis, Personalausweis**

Bringen Sie bitte Ihren Studierendens- und Personalausweis zum Prüfungstermin mit; auf Verlangen der Klausuraufsicht müssen Sie diese vorzeigen.

▪ **Papier, Schreibzeug, Hilfsmittel**

Eigenes Papier darf in der Regel nicht verwendet werden. Es wird Ihnen von der Klausuraufsicht Papier in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt. Die Arbeit darf nicht mit Bleistift geschrieben werden.

Lediglich Schreibzeug, von den Lehrenden zugelassene Hilfsmittel und Verpflegung dürfen in den Prüfungsraum mitgenommen werden. Andere Gegenstände - insbesondere Handies - sind nicht zugelassen. Evtl. mitgebrachte Taschen müssen bei der Klausuraufsicht abgegeben werden.

▪ **Beschriftung der Klausurarbeit**

Die erste Seite der Klausur beschriften Sie bitte wie folgt:

Name, Matrikelnummer, Studiengang, Tag der Prüfung, Prüfungsfach/-gebiet/Modul

Die Seiten der Klausur müssen nummeriert und mit einem Rand (ca. 4 - 5 cm) versehen werden, damit eine Korrektur der vollständigen Arbeit möglich ist.

Zum Schluss muss die Arbeit eigenhändig unterschrieben werden!

▪ **Abgabe der Arbeit**

Die Arbeit ist nach Abschluss zusammen mit allen Konzeptblättern und dem Aufgabentext in den zur Verfügung gestellten Briefumschlag zu stecken und bei der Klausuraufsicht abzugeben. Die nach der Prüfungsordnung vorgegebene Zeit ist einzuhalten. Wird die Arbeit ohne triftige Gründe nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dieses gilt auch für Studierende, die sich zur Klausur angemeldet haben, aber ohne triftige Gründe zu dem Prüfungstermin nicht erschienen sind (siehe „Versäumnis, Rücktritt“).

▪ **Versäumnis, Rücktritt**

Wenn Sie Gründe für einen Rücktritt von der Prüfung anzeigen oder ein Versäumnis hinsichtlich des rechtzeitigen Abgabetermins geltend machen wollen, müssen Sie diese Gründe unter Beifügung von Nachweisen unverzüglich und schriftlich beim Prüfungsamt einreichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest einzureichen. Der zuständige Prüfungsausschuss befindetet darüber, ob die nachgewiesenen Gründe anerkannt werden können.

▪ **Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße**

Die Folgen von Täuschungsversuchen (z. B. die Benutzung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln oder Ordnungsverstößen) sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt. Der Täuschungsversuch kann zur Folge haben, dass die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ gilt; in schwerwiegenden Fällen kann die gesamte Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

▪ **Bewertung der Klausurarbeit**

Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die abgegebene Arbeit und leiten diese an das Akademische Prüfungsamt weiter. Die Bekanntgabe der Noten ist in den einzelnen Studiengängen unterschiedlich geregelt. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin oder ihrem Sachbearbeiter im Prüfungsamt. Sofern Sie die Prüfungsleistung nicht bestanden haben, wird Ihnen ein rechtsmittelfähiger Bescheid zugesandt.